

Curriculum für den Universitätslehrgang

Digital Transformation

an der Technischen Universität Graz

Der Senat der Technischen Universität Graz hat am 09.12.2024 die von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge beschlossene Einrichtung des Universitätslehrganges Digital Transformation gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Universitätslehrgang sind das Universitätsgesetz (UG 2002) sowie die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Inkrafttretens	Kurzbeschreibung der Änderung
01	16.01.2025	Erstmalige Einreichung

Curriculum für den Universitätslehrgang

Digital Transformation

Curriculum 2024

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil, Bedarf und Relevanz	3
§ 2 Veranstalterin	4
§ 3 Dauer und Umfang	5
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Lehr- und Lernkonzept	5
II Zulassung	6
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.....	6
III Studieninhalt und Prüfungsordnung	7
§ 8 Lehrveranstaltungstypen	7
§ 9 Module und Lehrveranstaltungen	8
§ 10 Prüfungsordnung.....	8
§ 11 Anerkennung von Studienleistungen.....	9
§ 12 Abschlussarbeit	9
§ 13 Abschluss und Diplom.....	10
IV Organisation	10
§ 14 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung	10
§ 15 Lehrgangsbeitrag und Höchststudiendauer.....	10
§ 16 Qualitätswesen.....	11
V Schlussbestimmung	11
§ 17 Inkrafttreten des Curriculums	11

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil, Bedarf und Relevanz

Der Universitätslehrgang Digital Transformation wird als berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm angeboten. Der Gesamtumfang beträgt 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolvent*innen dieses Programms erhalten das Diploma of Advanced Studies, abgekürzt DAS, der Technischen Universität Graz.

(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs

Vor dem Hintergrund des nachhaltigen digitalen und grünen Wandels sehen sich Unternehmen mit einem rasch wachsenden Bedarf an Fachkräften konfrontiert, die die wesentlichen und für das Unternehmen relevanten digitalen Technologien verstehen und wissen, wie sie zur Optimierung der digitalen Strategie bzw. zur Neuausrichtung eines Unternehmens genutzt werden können.

Der interdisziplinäre Universitätslehrgang Digital Transformation soll helfen, genau diesen Bedarf zu decken und hat zum Ziel, die wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig handlungsorientierte Qualifizierung von Berufstätigen aus unterschiedlichen Funktionalbereichen und Branchen im Bereich digitaler Transformation auf strategischer und operativer Ebene zu ermöglichen.

Das Angebot richtet sich an Projektmanager*innen, Führungskräfte im mittleren Management in Linien- und Schnittstellenfunktionen, technische, aber auch kaufmännische oder strategische Entscheidungsträger*innen sowie Berater*innen aller Branchen und Sektoren in den Bereichen des digitalen Wandels.

Basierend auf einer umfangreichen Marktanalyse mit Fokus auf den deutsch- und englischsprachigen EU-Raum zeichnet sich der Universitätslehrgang insbesondere durch folgende drei Merkmale aus:

- Interdisziplinäre und branchenübergreifende Weiterbildung, die gezielt verschiedene handelnde Personen und die in ihrer Gesamtheit heterogenen Arbeitskontexte im Bereich der digitalen Transformation adressiert.
- Integrative Sicht der Ebenen Technologie-Strategie-Geschäftsmodell-Prozesse: Dabei sollen sowohl die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Ebenen im dynamischen und komplexen System eines Unternehmens bzw. Wertschöpfungsnetzwerkes berücksichtigt, als auch die diversen handelnden Personen adäquat einbezogen werden.
- Hohe Praxisrelevanz durch Transferprojekte, bei dem sich die Transferaufgaben direkt auf das jeweilige Unternehmen der Studierenden beziehen.

Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und besteht aus sechs Modulen im Ausmaß von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten. Insgesamt umfasst der Universitätslehrgang 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindestdauer von einem Semester.

(2) Qualifikationsprofil

Im Verlauf des Studiums werden die Absolvent*innen eine digitale und innovative Denkweise entwickeln, die sie befähigt, Handlungskonzepte in ihrem beruflichen Umfeld nachhaltig zu implementieren und anzuwenden. Sie werden neue Perspektiven, cutting-edge-Technologien, praktische Werkzeuge und neue (digitale und Green-Business) Fähigkeiten erwerben, die sie befähigen, anders und über Disziplingrenzen hinweg zu denken, neue Strategien, neue digitale, datengetriebene und Green-Business-Geschäftsmodelle zu entwickeln, Veränderungen umzusetzen und technologiegetriebene Innovationen zu managen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Herausforderungen der Digitalisierung in komplexen und im Umbruch befindlichen Geschäftsumgebungen zu adressieren, und haben ein umfassendes Verständnis von der Implementierung neuer Technologien und der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im digitalen und Green-Business Kontext.

Die Studierenden erwerben ein digitales Mindset mit den nötigen Skills, um digitale Transformationsprozesse im Unternehmen zu planen und erfolgreich umzusetzen. Sie entwickeln digitale Transformationsstrategien, die sowohl (Fach-) Abteilungen als auch das ganze Unternehmen betreffen.

Nach dem Abschluss sind die Absolvent*innen für anspruchsvolle Aufgaben in interdisziplinären Projektteams vorbereitet. Sie gestalten digitale und Green-Business Geschäftsmodelle und reflektieren die Grenzen und Möglichkeiten beim Einsatz technologischer Lösungen. Sie können den Nutzen verschiedener Technologien für die Lösung unternehmerischer Fragestellungen in ihren Unternehmen beurteilen und sind so in der Lage, Veränderungs- und Innovationsvorhaben zu initiieren und zu moderieren.

(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs

Die digitale Transformation von Unternehmen erfordert eine unternehmensweite Durchdringung des Themas im Unternehmen und damit eine kritische Masse von qualifizierten Fachkräften. Diese Fachkräfte benötigen das Wissen zur Beurteilung, welche (digitalen) Technologien für den eigenen Bereich (Abteilung/Prozesse) bzw. das Unternehmen und letztlich die Branche oder das Wertschöpfungsnetzwerk von Relevanz sind, bzw. welche Innovationspotenziale für das eigene Geschäftsmodell damit verbunden sind. Für eine erfolgreiche digitale Transformation braucht es neue digitale Kompetenzen, um über Disziplingrenzen hinweg kommunizieren zu können. Nachdem aber alle Funktionalbereiche eines Unternehmens (Einkauf, Forschung und Entwicklung, Produktion, Marketing, Human Resources, Finanzen, Logistik etc.) von der digitalen Transformation betroffen sind, benötigen Fachkräfte zukünftig das mit der digitalen Transformation verbundene Technologie- und Managementwissen sowie ein grundlegendes bis tieferes Verständnis zur digitalen Transformation.

§ 2 Veranstalterin

- (1) Veranstalterin des Universitätslehrganges ist die Technische Universität Graz, namentlich das Institut für Unternehmensführung und Organisation.
- (2) Der Universitätslehrgang wird organisatorisch von der Organisationseinheit *Life Long Learning* abgewickelt.

§ 3 Dauer und Umfang

- (1) Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und umfasst sowohl die Unterrichtszeit als auch den Selbststudienanteil.
- (2) Der Universitätslehrgang dauert ein Semester und umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Strukturierung des Universitätslehrganges ist § 9 zu entnehmen.

§ 4 Unterrichtssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache sowie in Mischform (z. B. deutscher Vortrag mit englischer Fachliteratur) angeboten.
- (2) Der wissenschaftlichen Lehrgangsführung obliegt die Feststellung, ob die Studierenden über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen (siehe § 7 Abs. 4).

§ 5 Lehr- und Lernkonzept

Der Universitätslehrgang Digital Transformation wird als berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm angeboten. Durch das modulare Angebot von Blockveranstaltungen mit Unterstützung von Fernlehrelementen wird auf die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden Rücksicht genommen. Eine virtuelle Lehr- und Lernumgebung (TeachCenter) bietet zudem Möglichkeiten für die Vernetzung mit Vortragenden und Mitstudierenden außerhalb der Präsenzeinheiten und begleitet den selbstgesteuerten Teil des dreiphasigen Lernarrangements.

- **Online Phase:** Eine selbstständige Bearbeitung der Basisliteratur und Aneignung der Grundlagen werden als Vorbereitung zu den Präsenzphasen als asynchrones Distance Learning Element in Form unterschiedlicher E-Learning Formate angeboten.
- **Präsenzphase:** Interaktiver Unterricht in unterschiedlichen Ausprägungen, Mischung aus Frontal-, Frage- und Gesprächsunterricht, Übungen, Simulationen, Labore; Fallbeispiele aus der Praxis integriert in Module, wobei gezielt verschiedene Perspektiven (interdisziplinär) und Arbeitskontexte/Funktionalbereiche berücksichtigt werden, und der gemeinsamen Diskussion (im Plenum, in Gruppen) viel Raum gewidmet wird. Die Theorieinputs der*des Lehrenden werden anhand von Beispielen veranschaulicht und gefestigt. In Einzel- oder Gruppenarbeiten werden weitere Aufgaben in der Präsenzzeit bearbeitet bzw. im Zuge des selbstgesteuerten Lernens vor- bzw. nachbereitet.
- **Transferphase:** Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung im jeweiligen Modul in Einzelarbeit. Ein anwendungsorientiertes Transferprojekt rundet das didaktische Konzept jedes Moduls ab und widmet sich damit konkreten betrieblichen Aufgabenstellungen der Studierenden. Somit wird der Bezug zum eigenen Arbeitskontext/-Funktionalbereich (z.B. HR, Produktion etc.) aber auch zur jeweiligen Branche hergestellt.

II Zulassung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Digital Transformation ist der Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:
 - Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
 - Allgemeine Universitätsreife und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung
 - Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Bereich sowie eine anschließende, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung
- (2) Zu den genannten Qualifikationen ist weiters die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der Unterrichtssprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in § 7 Abs. 4 festgelegt.

§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Durchgang zur Verfügung steht, wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf max. 25 festgelegt. Ist die Zahl der Bewerber*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, höher als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Zuerkennung eines Studienplatzes chronologisch nach Einlangen des vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrags gem. § 16.
- (2) Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt schriftlich an die wissenschaftliche Lehrgangsführung und besteht aus einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformular, einem Identitätsnachweis und dem Nachweis über die Erfüllung der geforderten Zulassungsvoraussetzungen (Abschlusszeugnisse, Dienstzeugnisse). Mit der Bewerbung um einen Studienplatz entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Die wissenschaftliche Lehrgangsführung und die*der Vizerektor*in für Lehre sind berechtigt, Bewerber*innen abzulehnen.
- (3) Das Verfahren für die Zuerkennung eines Studienplatzes besteht aus einem Vorscreening der Bewerbungsunterlagen durch die Organisationseinheit *Life Long Learning*, der Prüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung sowie erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch.
- (4) Die Bewerber*innen haben die ausreichenden Sprachkenntnisse (vgl. § 6 Abs. 2) entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis, Abschluss eines Studiums) in der betreffenden Unterrichtssprache oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der*des Studienwerberin*Studienwerbers handelt.

- (5) Die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird unter Einhaltung des Sechs-Augen-Prinzips zwischen der wissenschaftlichen Lehrgangsführung, der Leitung der Organisationseinheit *Life Long Learning* und der*des Vizerektorin*Vizerektors für Lehre getroffen.
- (6) Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt schriftlich durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nach Einlangen des vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrags. Die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche*r Studierende*r erfolgt durch das Rektorat, administriert durch die Organisationseinheit *Studienservice*.

III Studieninhalt und Prüfungsordnung

§ 8 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der Technischen Universität Graz angeboten werden, sind in § 4 Satzungsteil Studienrecht geregelt.

§ 9 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Nachfolgend werden die Module des Universitätslehrgangs und deren Untergliederung in Lehrveranstaltungen angeführt. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Modultitel / LV-Titel	LV-Typ	ECTS
Digital & Green Economy		5
Grundlagen Digital & Green Economy	VO	1,5
Ausgewählte Kapitel Digital & Green Economy	VU	1,5
Transferprojekt Digital & Green Economy	PT	2
Innovation Management		5
Grundlagen Innovation Management	VO	1,5
Ausgewählte Kapitel Innovation Management	VU	1,5
Transferprojekt Innovation Management	PT	2
Advanced Digital Technologies		5
Grundlagen Advanced Digital Technologies	VO	1,5
Ausgewählte Kapitel Advanced Digital Technologies	VU	1,5
Transferprojekt Advanced Digital Technologies	PT	2
Organisational Change		5
Grundlagen Organisational Change	VO	1,5
Ausgewählte Kapitel Organisational Change	VU	1,5
Transferprojekt Organisational Change	PT	2
Digital Strategies & Business Modelling		5
Grundlagen Digital Strategies & Business Modelling	VO	1,5
Ausgewählte Kapitel Digital Strategies & Business Modelling	VU	1,5
Transferprojekt Digital Strategies & Business Modelling	PT	2
Applied Digital Transformation		5
Grundlagen Applied Digital Transformation	VO	1,5
Ausgewählte Kapitel Applied Digital Transformation	VU	1,5
Transferprojekt Applied Digital Transformation	PT	2
		30

(2) Die Inhalte und Lernziele der Module werden in der Modulbeschreibung in Anhang I näher beschrieben.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Für die Absolvierung jeder Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls wird gemäß § 74 Abs. 1 UG ein Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt, wobei die Feststellung des Prüfungserfolges bei der*dem Vortragenden liegt.

(2) Die Leistungsbeurteilung der Online Phase (VO) erfolgt über ein Online Assessment (Single- oder Multiple-Choice). Die Leistungsbeurteilung der Präsenzlehrveranstaltung (VU) erfolgt mittels schriftlicher Prüfung und/oder mittels Ausarbeitung bzw. Präsentation der Gruppenarbeit (Falldiskussionen). Die Leistungsbeurteilung der Transferphase (PT) erfolgt auf Basis der Ausarbeitung des Transferprojektes in Form eines

Projektberichtes bzw. anhand einer Präsentation der Projektergebnisse. Abweichungen zum beschriebenen Prüfungsmodus hat die*der Vortragende vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

- (3) Der positive oder negative Erfolg von Prüfungen wird gem. § 72 Abs. 2 UG beurteilt.
- (4) Die Wiederholung von Prüfungen kann gemäß § 28 Satzungsteil Studienrecht erfolgen.
- (5) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen wird für jedes Modul eine Modulnote vergeben. Modulnoten sind zu ermitteln, indem
 - a. die Note jeder dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b. die gemäß lit. a. errechneten Werte addiert werden,
 - c. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden.
 - e. Eine positive Modulnote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Lehrveranstaltung positiv beurteilt wurde.
- (6) Des Weiteren wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul und die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen (Module, Abschlussarbeit) eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 11 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Prüfungen kann gemäß § 78 UG auf Antrag der*des Studierenden durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung erfolgen. Dies kann nach Maßgabe der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung fallweise mit einer zusätzlichen Überprüfung des Kenntnisstandes der antragstellenden Person einhergehen. Etwaige Anerkennungen von Studienleistungen vermindern den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag nicht.

§ 12 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist im Rahmen des Transferprojekts eines der sechs Module abzufassen und stellt die eigenständige Bearbeitung einer praxisnahen Problemstellung dar, die idealerweise aus dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsumfeld der*des Studierenden stammt.

§ 13 Abschluss und Diplom

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller Module und der Abschlussarbeit wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrgangs ist ein Diplom auszustellen. Dieses enthält
 1. die Bezeichnung des Programmes,
 2. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
 3. die Gesamtbeurteilung,
 4. die Beschreibung der Lernergebnisse sowie
 5. die Abschlussbezeichnung „DAS in Digital Transformation“.

IV Organisation

§ 14 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

- (1) Als wissenschaftliche Lehrgangsleitung ist durch die*den Vizerektor*in für Lehre eine fachlich qualifizierte, dem Institut für Unternehmungsführung und Organisation der Technischen Universität Graz angehörige Person mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung wird bis auf Widerruf durch die*den Vizerektor*in für Lehre beauftragt. Sollte die*der Vizerektor*in für Lehre als wissenschaftliche Lehrgangsleitung beauftragt werden, hat dies durch die*den Vizerektor*in für Forschung zu erfolgen.
- (2) Die*der Vizerektor*in für Lehre ernennt nach Maßgabe des organisatorischen Bedarfs auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung weitere Mitarbeitende in fachliche und administrative Leitungsfunktionen. Sollte die*der Vizerektor*in für Lehre als wissenschaftliche Lehrgangsleitung bestellt sein, geschieht dies durch die*den Vizerektor*in für Forschung.

§ 15 Lehrgangsbeitrag und Höchstudendauer

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Universitätslehrgangs wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vom Rektorat in Abstimmung mit der Organisationseinheit *Life Long Learning* ein Lehrgangsbeitrag festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) Die Höchstudendauer beträgt drei Semester (entspricht der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester). Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer kann für jedes weitere benötigte Semester ein zusätzlicher Lehrgangsbeitrag zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung der*des Studierenden eingehoben werden. Der Betrag wird in den aktuellen Zahlungs- und Stornobedingungen festgelegt.

§ 16 Qualitätswesen

- (1) Lehrveranstaltungen werden laut den geltenden Richtlinien der Technischen Universität Graz evaluiert. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen sind fortlaufend bei der Betrauung von Lehrenden zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus werden eine Zwischen- und eine Endevaluierung über den gesamten Universitätslehrgang mittels standardisierter Fragebögen durchgeführt. Die wissenschaftliche Lehrgangsentwicklung entscheidet aufgrund der Ergebnisse über mögliche Korrekturmaßnahmen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in Berichtsform zu dokumentieren und an die Organisationseinheit *Life Long Learning* weiterzuleiten. Zudem ist ein Bericht zur finanziellen Gebarung des Universitätslehrgangs vorzulegen.

V Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt vier Wochen nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.

Versionen des Curriculums

Curriculum	Version	veröffentlicht im Mitteilungsblatt
2024	01	18.12.2024, 6. Stück